

PQ Merkblatt 05 - Überwachung

Grundlagen

§ 126 Abs. 1a S. 6 SGB V und Punkt 7.9 der DIN EN ISO/IEC 17065 legen fest, dass zur Aufrechterhaltung der Präqualifizierung während des Präqualifizierungszeitraums (5 Jahre) Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, in denen der Leistungserbringer die vom Zertifizierungsprogramm der PQ-Stelle geforderten Nachweise zu erbringen hat.

Im Zertifizierungsprogramm der Normec VQZ GmbH ist daher festgelegt, dass eine 2-malige Überwachung des Leistungserbringers innerhalb des 5-jährigen Präqualifizierungszeitraums in gleichmäßigen Zeitabschnitten erfolgt.

Überwachungsturnus

Die Überwachung erfolgt im Sinne einer besseren Planbarkeit in quartalsweisen Kampagnen.

Erste Überwachung: 7 Quartale nach Erteilung der Präqualifizierung

Zweite Überwachung: 14 Quartale nach Erteilung der Präqualifizierung

Überwachungsumfang

Jede turnusmäßige Überwachung hat folgende Struktur:

- 1) Bestätigung wesentlicher Angaben auf Aktualität (Firmierung; Adresse der Betriebsstätte mit Straße, Hausnummer, PLZ und Stadt; Telefonnummer; E-Mail; IK-Nummer; Name der Fachlichen Leitung mit Titel, Vor- und Nachname)
- 2) Aktualisierung von Erklärungen und Verpflichtungen (falls zutreffend)
- 3) Aktuelle Bestätigung über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung (nicht älter als 12 Monate), die mindestens Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt, den Risikoort sowie den Versicherungszweck nennt
- 4) Zur 1. Überwachung: Nachweise zur Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen (aktuelle Fotodokumentation).
- 5) Zur 2. Überwachung: Nachweise zur Erfüllung der Ausstattungsvoraussetzungen, falls erforderlich (aktuelle Fotodokumentation).
- 6) Für Leistungserbringer in den Scopes 1 bis 4 (OTM, OST, AOM und HAM) ist zur 1. und zur 2. Überwachung jeweils eine Begehung durchzuführen, dafür entfällt die Fotodokumentation zum Nachweis der Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen bzw. der Ausstattungsvoraussetzungen.

Der genaue Umfang der einzureichenden Nachweise richtet sich nach den relevanten Anforderungen der jeweils präqualifizierten Versorgungsbereiche. Für jedes Verfahren sind alle erforderlichen Nachweise jeweils komplett unter Angabe der Verfahrensnummer einzureichen. Die Verfahrensnummer finden Sie auf dem Präqualifizierungszertifikat.

Ablauf der Überwachung

1. Bereits in der E-Mail, mit der Sie Ihr Präqualifizierungszertifikat erhalten, teilen wir Ihnen mit, welchen Überwachungsquartalen Ihr Verfahren zugeordnet ist.
2. Zu Beginn des Monats vor dem Überwachungsquartal erhalten Sie von uns eine E-Mail, in der wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Verfahren im kommenden Quartal überwacht wird. Mit dieser E-Mail erhalten Sie einen Überwachungsbogen, in dem alle erforderlichen Nachweise aufgeführt sind.
3. Füllen Sie diesen Bogen aus und stellen Sie alle erforderlichen Nachweise zusammen. Eingetretene Änderungen machen Sie bitte im Überwachungsbogen kenntlich. Dieser dient uns dann als Änderungsantrag für Ihre laufende Präqualifizierung.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich dazu verpflichtet sind, uns präqualifizierungsrelevante Änderungen zeitnah mitzuteilen. Siehe dazu auch 010 – Bedingungen PQ unter <https://normecvqz.com/downloads-information/>

4. Senden Sie den ausgefüllten Überwachungsbogen zusammen mit den geforderten Nachweisen bis spätestens zum Ende des ersten Quartalsmonats zurück an pq-vqz@normecgroup.com
5. Sollten Ihre Nachweise nicht fristgerecht bei uns eintreffen, erhalten Sie eine Erinnerungsmail mit einer Fristverlängerung von einer Woche. Sollten wir auch dann noch keine Nachweise von Ihnen erhalten haben, sind wir verpflichtet, Ihr Verfahren kostenpflichtig auszusetzen. Dies geht mit einer Meldung an die Datenbank des GKV-Spitzenverbands einher. Die Abrechnung mit den Krankenkassen ist für die Dauer der Aussetzung nicht möglich. Über die Formalien einer Aussetzung informieren wir Sie gegebenenfalls ausführlich. Siehe dazu auch 010 – Bedingungen PQ unter <https://normecvqz.com/downloads-information/>
6. Sind alle erforderlichen Nachweise fristgerecht bei uns eingegangen und konnten erfolgreich geprüft werden, erhalten Sie bis zum Ende des Überwachungsquartals eine Mitteilung über den positiven Abschluss.
7. Sollte Ihr Verfahren begehungspflichtig sein, werden Sie von einem von uns beauftragten Sachverständigen kontaktiert, der mit Ihnen einen Termin zur Begehung Ihrer Betriebsstätte vereinbart. Die Begehung muss innerhalb des festgelegten Überwachungsquartals stattfinden.

Sicherstellung der Kommunikation

Unsere Kommunikation mit Ihnen erfolgt fast ausschließlich per E-Mail. Sie haben uns dafür in Ihrem Präqualifizierungsantrag eine E-Mail-Adresse mitgeteilt. Sollten sich der Ansprechpartner für die Präqualifizierung oder die E-Mail-Adresse ändern, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Prüfen Sie Ihr E-Mail-Postfach und eventuell Ihren Spam-Ordner regelmäßig, ob Sie Post von uns erhalten haben.